



Son denen Edl. Best
 Hochwolgeleht, auch Ehrvesti, fürsiedtig,
 Cosambt und Waisen Herrn H. Dm. z. z. z. z. z.
 Richter und Rath der Stadt Steyr, Wundel
 dem Gemeinen Johann ^{Lehner} Vogten magst
 "folgende instruction, die zu sich in verantwort
 seines ihm ammentlich registrators Function
 Verhellen solle, Undere Gemeiner Stadt Chancery
 Secret Insigil Verfertiget angeordnet, Ho"
 "das will Ein Cosambter Magistrat Herr sol"
 "also jederzeit Gemeinderen und Gemeinere
 in alweg Verbeserung Subj."

Und zwar Erhelichen, Wundel Ihme Vogten
 H. Coblitz Magistrat Verordnet Herr Dm.
 "Gemeiner, Herr Statthalter, und ihm za"
 "selbten Rath, sonderlich denen Herr von al"
 "dem Hund Jungen Rath alen geb. seligen Res"
 "recht und verantwort gesambt auf unbrüch.
 Zuleisten Obligen."

Underten aber Wundel Gemeinbliften
 Zu amir registratur alda Gemeiner
 Stadt alle gehaimbe seinen Insigil
 die verantwort, das zu sich in selig sic"

Von denen edl vest

Instruktion für den Registrator Johann Leonhard Vogt.

hochwolgelehrt, auch ehrnvesst, fürsichtig, ersamb und weisen Herrn N. Burgermaister Richter und Rath der Statt Steyr, würdet dem ehrenvesten Johann Leonhardt Vogten nachvolgende Instruction, wie er sich in wehrent seines ihme anvertrauten Registraturs Function verhalten solle, under Gemainer Statt clienern Secret Insigl verfertigter angehendigt, yedoch will ein ersamber Magistrat Ihro solcher yederzeit zumündern und zuvermehreren in alweegen vorbehalten haben.

1. Vogt hat dem Magistrat gebührlichen Respekt entgegenzubringen und das erforderliche Gehorsam zu leisten.

Unnd zwahr **erstlichen**, würdet Ihme Vogten e. loblichen Magistrat vorderist Herrn Burgermaister, Herrn Stattrichter, auch dem gesambten Rath, sonderlichen denen Herrn des alten und jungen Raths allen gebüerlichen Respect und erfordern Gehorsamb auf anbevelchen zulaisten obligen.

2. Als Registrator unterliegt er der Verschwiegenheit.

Anderten aber wirdet fürnemblichen zu ainer Registratur alda Gmainer Statt alle gehaimbe Sachen zufünden diß erfordert, das er sich in solch sei-

„unter Bedienung aller Veiß, heyliger ombfichtig, fere und sonderlich der Verpflichung seit als necessarii et principalis re quisiiti beflissen und gebrauchen sein.“

So setze auch Drittens ihme Vorken anzu oder den andren, woge der auch sein mag ohne Vorwissen und Inlayß eines Cossi Magistrats oder Cossi Ingermeistors auß der Registratur, ob gewisse Vorken was pretext ob wolle, das geringste für ein auß Ingeby, schrifft. oder mündlich zu communicieren, dinst sich selbst, oder andrer Cossen oder setzen zu „Cassen ganzlich inhibiert, und es sich dessen aller „dinge Ingeby Ingeby verbunden sein.“

Wie auch Viertens Niemand in die Regis- tratur ohne Vorken Consens, Ingeby „Ingeby Ingeby oder sonstem deo dei Ingeby so von einem Cossi Magistrat nicht Ingeby licentiert, nicht admittieren auch selbst Ingeby Ingeby allein, zu abgeby: oder Ingeby Ingeby oder der andren setzen abgeby Ingeby, in bedembel „Ingeby Ingeby und bei solchen fallen offromellen andrer der Ingeby Ingeby inconuenientien Ingeby Ingeby.

ner Bedienung alles Vleiß, teglicher Embsigkeiten, treu und sonderlich der Verschwigenheit als necessary et principalis requisiti befleissen und gebrauchen thue.

3. Vogt darf ohne Wissen des Magistrats oder Bürgermeisters nichts aus der Registratur herausgeben oder schriftlich oder mündlich beauskunften.

So solte auch **Drittens** ihme Vogten ainen oder den andern, wehr der auch sein mag ohne Vorwissen und Zuelaß eines ers. Magistrats oder Herrn Burgermaisters auß der Registratur, es geschehe unter was Praetext es wolle, daß geringste hinauszugeben, schrift- oder mündlich zu communicieren durch sich selbst, oder andrer lösen oder sehen zu lassen genzlich inhibiert, und er sich dessen allerdings zuentäussern verbunden sein.

4. Ohne Erlaubnis des Magistrats darf keine Person in die Registratur.

Wie auch **Vierten** niemandt in die Registratur ohne vorgedachten Consens, fürnemblichen unbürgerliche oder sonsten derlai Persohnen so von einem ersamben Magistrat nicht dahin licensiert, nicht admittieren auch selbst khain Jung allein, zu Abholl- oder Nachsuchung ain oder der andern Sachen aldahin schickhen, in Bedenckhung auf und bei solchen Fällen offtermallen andere der Statt schädliche Inconvenientien underlauffen.

Dard da. Gürtzens, stund mit referent
 und anfangs angezogen consens auß der re
 " gistratur hant gegeben oder abgefordert,
 " soll er hadermell hant ionet wub hant ge
 " wombig, von dem ungeschick vordanligen specifi
 " cietig sein gezogen, außward als hant ge
 " geben, sey dem widerumb abgefordert, und
 " gegen hant gebung der pfand an sein geföriget
 " wub und soll, hadermell widerumb gelobt
 " werden.

Und wollen In: Obert an der Registratur
 und darmit hantigen brieflichen Instrumenten
 und acten nicht wenig gezogen, als solle zu
 Vort, Decretens sey inna amirtranta regis
 " tratur und allghant briefliche Vahfandig in
 " kuffiger obfist und Verwasung gultig, auß
 " die dflentel manant andren, als gme solch
 " amirtrantig, damit may sich amirter gefas
 " oder pfand dabi nicht zubefürigt habe.

So will auch sibentens referent, daß die
 In: Obert an der Registratur, auß der
 " contract und accord In:
 " Obert antiquitet, Gortgultig, Exemp
 " tiones Fundationes der Pfürsman und
 " Armer hant der Landtreyß sey und

5. Falls etwas mit Erlaubnis des Magistrats als der Registrator herausgegeben soll, mußs Vogt vom Empfänger eine Quittung darüber verlangen. Alles, was auf diese Weise ausgegeben würde, mußs gegen Rückgabe der Quittung an seinen Ursprünglichen Ort zurückgelegt werden.

Und da Fünfften, etwas mit erfordert und anfangs angezogen Consens daß der Registrator hinaus gegeben oder abgefordert, soll er yedesmall Umb ienes was hinaus genommen, von dem Empfacher ordentlichen specificierten Schein begeren, auch was also hinaus gegeben, eheisten widerumben abgefordert, und gegen Zurückhgebung des Scheins an sein gehöriges Orth und Stell, yedesmals widerumben gelegt werden.

6. Weil der Stadt viel an den Urkunden und Akten gelegen ist, soll Vogt die ihm anvertraute Registrator in fleißiger Obhut verwahren und die Schlüssel niemandem geben.

Umb weillen gm. Statt an der Registrator und darinnen fündigen briefflichen Instrumenten und Acten nicht wenig gelegen, also solle er Vogt, Sechstens solch ihme anvertraute Registrator und allerhandt brieffliche Urkunden in vleissiger Obsicht und Verwahrung halten, auch die Schlüssel niemandt andern, alß ihme selbst anvertrauen damit man sich ainiger Gefahr oder Schadens dabei nicht zubefürchten habe.

7. Die wichtigsten Dokumente, wie z. B. die Freheiten der Stadt, die Akten der Armenhäuser oder Landtagsachen sollen geordnet und gesondert abgelegt werden, damit sie für Gerichts- oder Ratszwecke rasch gefunden werden können.

So will auch sibentens erfordern, daß die fürnembsten Sachen alß da seindt der benachbarten Contract und accord Gm. Statt Antiquiteten, Freyhaiten, Exemptiones, Foundationes der Khürchen und armen Heißer, Landtags Sachen und

alle andere, so sambtlich alhier außzuziehen
 Vermittig, und ist die Indorsementz so man
 pfen an die hand geben wirdt, in vleysige
 abriest dazus gezogen, rubriciert und von andern
 sachen an sich gewisse sache separiert worden,
 damit man solist auf yden referenten mit
 "falsch sindel von Ernst, als auß ditzlß wegen
 zeitlichen und alß baldig zu referen. In handt
 dazus und bringen moze.

¶ So solle auch Aedtenz in gebesenen vort als
 angefahter Registrator einig original oder an
 "der instrumenta und Acta andersprochig, oder
 an privat ditzu, sondern einig zu blintrot zeitig
 anheim in ysamit zuberig erlaubt: auß der
 winterzeit aber in der Registrator oder ditz
 "schmig ditzelb in hoc, wo die acta ligant, ab
 Gundersden pfuldig sein.

¶ So solle auch Heursten Niemandt, so sich aben
 amct in amre offici oder haultig fuz, so vuz
 ditzelb oder ditzelb wegen in processu uersiert,
 oder einig volrechtgankhig, dazüber vuzange,
 und ditzelb, zu sein inforten besetzt bezogen

alle andere, so sambentlich alhier außzuwerffen unnöttig, und ihme die Underfachung hernach schon an die Handt geben würdet, in vleissige Obacht dahero gezogen, rubriciert und von anderen Sachen an ihre gwise Stöll separiert werden, damit man solche auf yeden erfordernten Notfahl sowol von Gricht, alß auch Raths wegen zeitlichen und alßbalden zum ersehen zur Handt haben und bringen möge.

8. Vogt wird erlaubt, Dokumente und Akten im Winter in seine Privatwohnung mitzunehmen. Ansonsten aber sind die Akten vor Ort zu bearbeiten.

Eß solle auch **Achtens** mehrbesagter Vogt alß angehenter Registrator ainiche Original oder andere Instrumenta und Acta anderstwohin, oder an privat Örther, sondern ainig zu Winters Zeiten anhaimb in gehaimb zubringen erlaubt: ausser der Winterszeit aber er der Registrator oder Durchsehung derselben in loco, wo die Acta ligent, abzuwartten schuldig sein.

9. Es ist verboten, ohne Genehmigung, Abschriften von behördlichen oder gerichtlichen Dokumenten anzufertigen, weiterzugeben oder für eigene Zwecke zu nutzen.

Eß solle auch **Neunten** niemandt, so sich etwan aines in ainer Offici oder Parthey Sach, so von Raths oder Gerichts wegen in Processu versiert, oder auch Wolerkhanntnuße, darüber ergangen umb Abschriften, zu sein mehrern Behelff begehren

Urkunde, dessen ohne Vorwissen, weder schriftlich noch
 mündlich et facta impliciter, oder explicita an
 "notierung oder communicieren, auch sich der selbst
 in dem weißt noch nicht gebunden, ainsicht ab
 "schriftten dem, wie abwas von andern Vor diesen
 musta besessen sein, nicht nung, weniger zu seiner
 besonntigen necht gehalten, oder das besonnt
 gebundenen Advocatue bei so Zimerricht an
 geboten Registratur und Vorwissenen Stronßhoffen
 "brach, sonst nunglich, sondern sollen folgen
 nicht weil dergleichen Vorwissenen werden besonnt, sub
 "pflegen.

Durch welchen die Zeit der Registratur
 leider in ein zimblige disordnung geraden,
 Und alle bei diesen besonntigen Zeit, in dem
 man oft viel und die besten sachen misslungen
 massen, Unten ein andern confundiert und
 gelost worden, als hinder et Vorst Secdentz
 dahin besonntlich sein das es ein pflegen
 modum Zimerricht anweisung der Registratur
 "für besonnt, ainsicht Vor dem andern ordentlich
 separiere die stoll Vorwissenen, wie sie an dem
 besonntlichen besonnten observiere die acta

wurde, keine ohne Vorwissen, weder schrift- noch mündlich es seye impliciter, oder explicite anvertrauen oder communiciern, auch sich der selbst in khain weiß noch nicht gebrauchen, ainiche Abschriften davon, wie etwan von andern vor disem mechte beschehen sein, nicht nemmen, weniger zu seinen khonfftigen Nachricht behalten, oder dero bißhero gebrauchten Advocative bei so zuverichten habeten Registratur und verlichener Gerichtschreiberey, sovihl möglich, **feudemallen?** solche 3 Stöllen nicht woll zugleich verrichtet werden khünden, entschlagen.

10. Weil die Registratur in Unordnung gekommen ist, soll Vogt sie wieder ordnen, die Akten in die beschrifteten Schubladen einsortieren und zur raschen Auffindbarkeit ein Inventar anlegen.

Umb weillen ain zeithero die Registratur laider in ain zimbliche Disordnung geraden, unnd alles bei disen beschwerlichen Zeiten, in deme man oft vill und die besten Sachen einschlagen müssen, unter ain ander confundiert unnd gelegt worden, alß würdet er Vogt Zechenten dahin unfeyrlichen sehen daß er ain schleinigemodum zuwider Aufrichtung der Registratur erfinde, aines vor dem anderen ordentlichen separiere die Stöll vorderist, wie sie an den Schübladen zufünden observiere die Acta

Wie die namen seyen möge, mit Vließ rubricire
 darüber ein geordnetes Inventarium, damit
 ein vider dard ander geschindte Zinslich, die oben
 vermeldte, Vind in Summe, davon der ganze Betrag
 liegt, ohne drey sein Vindschulda umbfänglich,
 stetig amordanten Vließ, sey die Registratur
 gegen alle von bey Zinslich begehrt magan sein,
 damit es jederzeit auf besagten rathlich
 mündlich eingeschickt, zu rathlicher zeit
 abro, Zinslich die acta selbstem fürderlichst
 beilieg möge.

Fürnehmlichen Ansehens am absonderlich Catholischen
 Judo wie angezeiget der fürnehmsten acten
 als der privilegien, Freyheit, Exemptionen
 original contract Vind accorden sulden
 Vind drey. Zwei Exemplar am beifolghend
 aber in der Registratur zu jederzeit mal mofore
 "sicherung und mofort Verlassen, damit sowohl
 zu auf besagten dard geordnet rathlichen
 hündte, als auch in abwesendheit vider
 begehrtung sonder sey, zu Hof. Magt. dard
 anen dard dard dard dard dard dard
 fuba.

wie die Namen haben möge, mit Vleiß rubriciere darüber ain gebreichiges Inventarium, damit ain oder das ander geschwinder zufünden, darüber erhalte, und in Summa, daran der ganze Scopy liget, ihme durch sein unaußsezliche Embsigkheith, stettigs anwendenten Vleiß, sich die Registratur Sachen also von Tag zu Tag bekhant machen thue, damit er yedesmals auf Befragen erstlich mündliche Außkhunfft, zu erforderten Zeiten aber, zugleich die Acta selbsten fürderlichist beilegen möge.

11. Für die wichtigsten Akten, z. B. die Privilegien, Freiheiten, Befreiungen, Originalverträge und Übereinkünfte, soll er ein eigenes Inventar in zwei Exemplaren erstellen: eines soll beim Registrator persönlich, das andere in der Registratur aufbewahrt werden.

Fürnemblichen **Ainliftens** ain absonderlichen Cathologum oder wie angezogen der fürnembsten Acten alß der Privilegien, Freyhaiten, Exemptionen, Original Contract und Accorden halten und dessen zwai Exemplar ains bei sich behalten das ander aber in der Registratur zu yedesmal mehrer Versicherung und Nachricht verlassen, damit sowohl er auf Begehren desto gefiegter erscheinen khundte, alß auch in Abweßenheit oder Erkhranckhung seiner sich ein ers. Mag. durch ainen deren darein desto leichter zufinden habe.

Und bleiben am Zeitgen die Registratur
 in abwas die und dertsin, wie thier ba"
 " nicht, thier Vorliegen, thier sonst abwärts
 thier, als soll es zweitens folgen, die
 es abwas von der Ungenossere wie folgt, über
 dasselbe die und dertsin obalieniert oder sonst
 der Zeit nicht restituert werden, mit
 hilff, thier Hof: Magt, oder sein sonst dertsin"
 " stoch viderumbey dertsin Zubereiten, oder wenigst
 anzuzureiten, sich anstreichet dertsin und anzulegen
 sein lassen, und dertsin anfangt in anderth
 frucht sonst angezogen, das neben dem
 thier, Vorrecht und vor allen am besten vor"
 " schwingenheit erfordert werden, so sich das
 thier dertsin dertsin, thier dertsin
 das sich solche Vorwissenheit nicht mit in was"
 " andten dienst Vorsteher, sondern es auf zu sol"
 " es Vorwissenheit was dertsin dertsin,
 und so es sich um andere dertsin werden,
 thier oben dertsin iurament, mit welchen es
 in thier dertsin bedienung Vorhaft, obligiert
 und Vorbinden seya.

Jereitgegen und für sich sein bedienung, müge

12. Die bisher verliehenen und zum Teil angewendeten Akten soll Vogt mit Hilfe des Magistrats oder Bürgermeisters versuchen einzutreiben.

Unnd weillen ain zeithero die Registratur in etwas da und dorthin, wir wier berichtet, thails verlichen, thails sonst abwöckh khomben, alß soll er **Zwelftens** solche, da er etwas von dero ungevehr was sehen, oder dasselbe da und dorthin obalieniert oder sonsten der Zeit nicht restituiert hören mechte, mit Hilff eines ers. Mag. oder sein Herrn Burgermeisters widerumben dahin zubringen, oder wenigst anzusaigen, sich eusserist bemüehen und angelegen sein lassen, und obwollen anfangs im anderten Puncto sovihl angezogen, daß neben dem Vleiß, vorderist und vor allem ain treue Verschwiegenheit erfordert werde, so hat doch er

13. Die Verschwiegenheit des Registrators Vogt bezieht sich nicht nur auf seine Dienstzeit, sondern gilt auch nach seiner Entlassung.

Vogt **Dreizehentens**, nichtlich zuerachten, daß sich solche Verschwiegenheit nicht nur im wehrendten Diennst verstehe, sondern er auch zu solcher Verschwiegenheit nach Entlassung dessen, und so er sich umb andere bewerben wurde, unter eben disem Iurament, mit welchen er in würckhlicher Bedienung verhofft, obligiert und verbunden seye.

Derentgegen und für solch sein Bedienung, Muehe-

Wacht und Verrichtung, will Ein Hof: Magt
 Vierweckens, Ihma vorgeschrieben Register
 Jüchlichen, sonst die Registratur betreffen
 Gült, für an gewisse Befehling Hin Sündert
 und vierzig gulden etc. Von darto den ersten
 Novembris insachten Posten Grundbuchland
 dreißigsten Herbst anfangend, samt von Lurtgac
 zu Quartal zu bezeichnen sicut gewilligt ist
 "gesetzt und Vorstehen haben, darauf es sich
 anzusehen, als über Umstand seiner Vließ,
 was, und Kopfwirtschaft gehörig, Dürchliche
 und Verkaufserlösen Güter besten wert."

Da mit aber undlichen Ein: Dass erste magere
 ferner Verrichtung und Verbleibigkeit Vorführ,
 als wieder es sich festlichen und Vor antwort,
 "sich diese still oder bedienung der Dürchgewalt
 täglich zu machen wissen, und dann über diese
 wenig Vorführer puncta, weillen altes nicht
 alle anzuwenden, und mag ohne die der
 Güter sich lebt, et werde alle B wert zu befrü"
 "deswegen Ein: Dass nun und wechselet gedient,
 und sonst zu wider anführung einer da"
 "ständig Registratur geführig, bestand da"

14. Die Entlohnung Vogts für seine Tätigkeit in der Registratur wird bei jährlich 140 Gulden liegen. Sein Dienst beginnt mit 1. November 1638 und der Lohn wird quartalsmäßig ausbezahlt.

walt und Verrichtungen, will ein ehrs. Mag. **Vierzehentens**, ihme mehrbesagten Vogten jährlichen, sovihl die Registratur betreffen thuett, für ain gewisse Besoldung Ainhundert und Vierzig Gulden etc. von dato den ersten Novembris instehenten Sechzehen Hundertachtund Dreissigsten Jahrs anfangent, hiemit von Quarthal zu Quartall zubezallen hiemit gewilligt zugesagt und versprochen haben, darauf er sich auch sowohl, alß wier unnß auch seinen Vleiß, Treu, und Verschwigenheit getrösten, gwißlichen und unfälbarlichen zuverlassen wais.

Vor Antritt seiner Stelle muss Vogt das Bürgerrecht nachweisen und einen Eid über die angeführten Punkte leisten.

Damit aber endlichen Gm. Statt desto mehrers seiner Verrichtung und Verbleibenheit versichert, alß würdet er sich erstlichen und vor Antretung dieser Stöll oder Bedienung des Burgerrechts fähig zumachen wissen, und dann über diße wenig verfasten Puncta, weillen alhero nicht alles außzuwerffen, und man ohne das den Zuversicht lebt, es werde alles das was Zubefürderung Gm. Statt Nuz und Wolfahrt gedeuet, auch sonsten zu wider Aufrichtung ainer beständigen Registratur gehörig, bestens be-

Instruktion für den Registrator (1638)

Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148

alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

" obersam, ein aufgesetztes notwendig erforderliche
Juramentum Inkrysten Hant mit Zinsiden sein
lassen.

Zu Maxrem Urksündt d'ysen, stündt dieser In-
struktion Zurechtglantstand Inventari auf-
gesetzt, und mit Em: Vetter Clement Secret
Insigel besiegeligt, amtes bei Em: Vetter ba-
halten, dem Vogtan uel Registratori des
andere In handlung seiner nachtriff angos
Insigel worden. Geben Stays. den Erstey
November Deso. j 638. ti.



1148

obachten, ain aufgesezt nottwendig erforderetes
Juramentum zulaisten ihme nit zuwider sein lassen.

Zu wahren Uhrkhundt dessen, seindt dieser In-
struction zwai gleich lauttendt Inventari auf-
gesezt, und mit Gm. Statt clienern Secret
Insigl verferttigt, aines bei Gm. Statt be-
halten, dem Vogten als Registratori das
ander zu Handlungen seiner Notturfft ange-
hendigt worden. Geben Steyr, den ersten
November Ao. 1638tn.

№ 1148

Instruktion

von
Herrn ^{Lorenz} ~~Samuel~~ ^{Georg}
Bogten. p. Registratori
Joh. v. glaris O. O.

Die

№ 25.

Instruction
auf Herrn Leonhardt
Vogten p. Registratori
den 11. 9bris 1638.